

**Dr. Josef Unterweger**

A-1080 Wien  
Buchfeldgasse 19a  
T +43 1 405 42 67  
F +43 1 405 04 62  
E office@unterweger.co.at  
www.unterweger.co.at

**Bundesministerium  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz  
BMSGPK – II/A/9 (Legistische  
Angelegenheiten in Kranken- und Unfallversicherung)  
Stubenring 1  
1010 Wien**

per E-Mail:  
[post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)

Wien, am 03. Dezember 2021

UnteJo/Parl-ÖkoSt22/3-21 / u / 3B

**GZ: 2021-0.776.034**

**Begutachtung Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil III (160/ME XXVII.GP)  
Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, Änderung des Gewerblichen  
Sozialversicherungsgesetzes, Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes,  
Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, Bundesgesetz über  
einen Ersatz der Kosten einer Reduktion von Beitragssätzen im Bereich der  
Krankenfürsorgeeinrichtungen  
Stellungnahme Rechtsanwalt Dr. Josef Unterweger**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Entwurf des vorliegenden Gesetzes muss zur Gänze abgelehnt werden.  
Die österreichische Sozialversicherung wird im Wege des Umlageverfahrens finanziert.  
Die Mittel der Sozialversicherung werden durch laufende Beitragszahlungen der  
berufstätigen Versicherten aufgebracht. Die Versicherungsbeiträge der  
Unfallversicherung muss der Arbeitgeber allein tragen. Die Beiträge zur  
Krankenversicherung wurden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.  
Der Entwurf sieht eine Reduktion von Beitragssätzen im Bereich der  
Krankenfürsorgeeinrichtungen vor. Diese Reduktion soll aus dem Budget finanziert  
werden.

Das Gesetzesvorhaben greift in die Selbstverwaltung der Sozialversicherung ein. Die Autonomie Sozialversicherungsträger wird durch diesen Entwurf geschwächt. Die Beiträge zur Sozialversicherung aus dem Budget können durch Parlamentsmehrheiten beliebig verändert werden. Dies alles ohne die Betroffenen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, auch nur zu konsultieren.

Die Staffelung der Krankenversicherungsbeiträge wird die Lohnverrechnung schwieriger gestalten. Der Aufwand zur Herstellung und Anschaffung einer entsprechenden Lohnverrechnungssoftware wird zu einer weiteren Belastung der Betriebe führen. Für die Arbeitnehmer wird der Abrechnungszettel noch undurchschaubarer durch die in Aussicht genommene Staffelung der Krankenversicherungsbeiträge. Hier wird sich auch die Frage stellen, ob das Sachlichkeitsgebot der Verfassung noch erfüllt ist.

Der Entwurf ist auch unsachlich. Die Finanzierung der Sozialversicherung aus dem Budget ist eine Finanzierung durch eingenommene Steuermittel. Die Steuerzahler zahlen sich ihre Reduktion der Sozialversicherung selbst. Dies bedeutet, dass in Wahrheit keine Entlastung der Steuerbürger stattfindet.

## B. Bemerkungen zum Entwurf

### Artikel 1: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

#### *Zu den §§ 51, 52, 53a, 73, 73a, 77a (gestaffelte Krankenversicherungsbeiträge)*

Diese Regelung wird abgelehnt. Diese Regelung führt zu einem erhöhten Mehraufwand bei Versicherungsträgern, Steuerberatern und Unternehmen. Die Lohnverrechnung wird komplizierter und undurchsichtiger.

Der Entwurf löst die Frage ungelöst, wie vorzugehen ist, wenn ein Versicherter über mehrere Erwerbstätigkeiten verfügt.

#### *Zu § 760 (Inkrafttreten mit 1. Juli 2022)*

Wie wiederholt ausgeführt, ist die unterjährige Tarifänderung ebenso wie die unterjährige Änderung der Lohn- und Beitragsabrechnung abzulehnen. Sie verursacht Aufwand und zusätzliche Kosten ohne zusätzlichen Nutzen.

### Artikel 2: Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

#### *Zu den §§ 14f, 27, 29, 29a, 30 (gestaffelte Krankenversicherungsbeiträge)*

Die Staffelung der Beitragssenkung führt zu einer Verkomplizierung. Die gestaffelte Beitragssenkung im Bereich der GSVG ist abzulehnen.

Artikel 3: Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Die gestaffelte Beitragssenkung ist abzulehnen.

Zu § 387 ist festzuhalten, dass die unterjährige Beitragsänderung abzulehnen ist.

Artikel 4: Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Gestaffelte Krankenversicherungsbeiträge sind aus den vorerwähnten Gründen abzulehnen.

Zu § 271:

Die unterjährige Beitragsänderung ist abzulehnen. Sie ist sachlich auch nicht gerechtfertigt.

Artikel 5: Bundesgesetz über einen Ersatz der Kosten einer Reduktion von Beitragssätzen im Bereich der Krankenfürsorgeeinrichtungen

Das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist unterjährig mit 1. Juli 2022 vorgesehen. Dies ist weder zweckdienlich noch hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Unterweger